

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Anhang: Beilage zum schweizerischen Republikaner

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage zum Schweizerischen Republikaner.

Entwurf eines Reglements für die beyden Rätthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erster Abschnitt.

Versammlungs-Säle.

§. 1. Die Versammlungszimmer beyder Rätthe sollen so eingerichtet seyn, daß jedes Mitglied derselben einen bequemen Sitz darin finde, von dem es die Berathschlagungen mit anhören könne.

2. Für den Präsidenten soll ein erhöhter Stuhl mit einem davor stehenden Pultr, eingerichtet werden. Er soll den Sätzen der Rätthe so viel möglich gegenüber stehen.

3. Unmittelbar vor dem Präsidenten-Stuhl soll ein geräumiger Schreib-Tisch für das Bureau hingestellt werden.

4. An einer schicklichen Stelle des Versammlungs-Saales soll eine Tribüne für die Redner errichtet werden.

5. Den Petitionärs und denjenigen, die von dem Rathe vorherbestimmt werden, sollen in dem Versammlungszimmer die Schranken angewiesen seyn, um ihre Vorträge von da aus an die Versammlung zu machen.

6. Für die Zuhörer sollen Gallerien gebaut, oder ihnen sonst ein abgesonderter Raum zum Aufenthalt angewiesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Saal-Inspectoren.

§. 1. Jeder der beyden Rätthe soll alle drey Monath eine Commission von fünf Saal-Inspectoren niedersehen.

2. Diese machen jeder einzeln für sich über die Erhaltung der Ordnung am Versammlungsorte.

3. Sie richten den Repräsentanten ihres Rathes allemal den ersten Tag im Monat ihre Indemnitäten für den verstorbenen Monat aus.

4. Sie haben die Aufsicht und den Oberbefehl über die Wache des Rathes.

5. Ihnen steht gemeinschaftlich die Verwendung der zu den Ausgaben, für die Unterhaltung des Sitzungsortes und der Abwärtler ihres Rathes, angewiesenen Summen zu.

6. Sie richten die kleinern Polizeyvergehen, die von Zuhörern im Versammlungssaale, oder im Bezirk des Sitzungsorts begangen werden.

Dritter Abschnitt.

Polizey der Zuhörer.

§. 1. Ein Versammlungswärter soll die Zuhörer bey dem Eintritte in den Versammlungssaal zählen und niemand mehr den Eintritt gestatten, so bald die Anzahl derselben, derjenigen der Mitglieder des Rathes gleich ist. (S. Constitution, Tit. 5. §. 49.)

2. Die Zuhörer sollen sich auf ihren Sätzen still verhalten.

3. Sie sollen sich alles Schwagens, aller Aeußerungen von Beyfall oder Mißbilligung über die Debatten, und aller Händel unter sich enthalten.

4. Es ist ihnen verboten, sich in denjenigen Theil des Saals zu begeben, wo die Repräsentanten ihre Sitze haben.

5. Den Saal-Inspectoren kommt die Polizey über die Zuhörer zu.

6. Sie haben das Recht, Zuhörer die gegen die obige Verordnung fehlen durch die Versammlungswärter aus dem Versammlungssaale führen zu lassen.

7. Bey schwererem Vergehen sollen sie dieselben durch die Versammlungswärter festnehmen, und der Wache übergeben lassen.

8. Die Saal-Inspectoren können wegen kleinen Vergehens den Zuhörern bis auf vier Tage Arrest, und bis auf vier und zwanzig Stunden Gefängnißstrafe zuerkennen.

Vierter Abschnitt.

Präsident.

§. 1. Jeder Rath wählt alle 14 Tage einen Präsidenten durch das absolute geheime Mehr.

2. Der Präsident wacht über die Erhaltung der Ordnung in der Versammlung selbst.

3. Er hält über die Beobachtung der für den Rath festgesetzten Reglemente.

4. Er ertheilt den Repräsentanten, die in der Versammlung reden wollen, das Wort.

5. Er zeigt dem Rath die Geschäfte an, worüber er Rapport anhören, oder berathschlagen soll.

6. Er hält mit dem Bureau das Verzeichniß der Tagesordnung.

7. Er trägt die Fragen vor, über die der Rath abstimmen soll.

8. Er entscheidet bey inestehenden Stimmen in allen Fällen, wo er selbst nicht mitstimmt.

9. Er eröffnet dem Rathe die Resultate aller Abstimmungen.

10. Er führt das Wort im Namen der Versammlung.

11. Er unterschreibt alle Beschlüsse, Decrete, Publicationen, Votivschriften und Briefe, die im Namen des Rathes dem er vorsteht, oder beyder Rätthe zugleich, abgefaßt werden.

12. Er eröffnet alle an den Rath gerichtete Briefe.

13. Er kann zu keiner Commission vorgeschlagen werden.

14. In seiner Abwesenheit vertrittet der zuletzt abgegangene Präsident seine Stelle.

15. Der austretende Präsident, kann während einem Zeitraum von 10 Wochen nicht wieder dazu gewählt werden.

Fünfter Abschnitt.

Bureau.

§. 1. Jeder Rath wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus seinem Mittel zwey Secretärs.

2. Diese bleiben vier Wochen bey ihren Stellen.

3. Alle vierzehn Tage wird einer derselben frisch erwählt.

4. Diese Secretärs haben die Aufsicht über die Protokolle und alle schriftliche Redactionen, die dem Bureau obliegen.

5. Diese Secretärs haben allein und ausschließend die Signatur. Sie sollen gemeinschaftlich alle Verhandlungen des Rathes unterzeichnen.

6. Die Secretärs sollen in keine Commissionen gewählt werden.

7. Der austretende Secretär kann vor dem Verlauf von sechs Wochen nicht wieder dazu erwählt werden.

8. Jeder der beyden Rätthe wählt sich durch absolute und geheime Stimmen-Mehrheit einen Oberschreiber, der beyder Sprachen völlig kundig, und kein Glied der Versammlung ist.

9. Diesem steht die Aufsicht über die Unterschriften zu. Er leitet ihre Arbeiten, durchsicht und verbessert ihre Minuten und Redactionen, und sorgt für die Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit derselben in beyden Sprachen.

10. Unter dem Oberschreiber stehn zwey Unterschreiber, die beyder Sprachen völlig mächtig seyn müssen.

11. Diese schreiben, der eine in deutscher, der andere in französischer Sprache, alle Verhandlungen des Rathes, alle in demselben gefallenen Motionen, alle Gegenstände der Berathschlagungen, und die darüber gefallenen Meynungen, der Kürze nach nieder.

12. Die Verhandlungen der Ráthe, sollen sogleich nach Aufhebung der Sitzung, unter der Aufsicht des Oberschreibers in beyden Sprachen von den Unterschreibern ins Reine gebracht, und in jeder Sprache in ein besonderes dazu bestimmtes Buch getragen werden, welches das Manual heißen soll.

13. Diese Redaction wird bey der nächsten Sitzung dem Ráthe vorgelegt, und erst wenn sie von selbigem untersucht, gebilliget oder verbessert worden ist, so soll sie unter der Aufsicht der Secretárs und des Oberschreibers in das deutsche und französische Protokoll niedergeschrieben werden.

14. Die Secretárs sollen die Verhandlungen einer jeden Sitzung sowohl auf dem Manual als auf dem Protokoll unterzeichnen.

15. Die Manuale werden in dem Secretariat des Rathes, die Protokolle in dem Archive der Republik aufbewahrt, sobald sie vollgeschrieben sind.

16. Jeder Rath wáhlt sich außer seinem Mittel einen Dolmetscher (oder Secrétaire interpréte) der der deutschen und französischen mächtig seyn muß.

17. Wenn zwey angestellt werden, so muß auch der eine der italiánischen Sprache mächtig seyn.

18. Diese müssen allen Sitzungen beywohnen, und die in der einen Sprache fallenden Meynungen und Verhandlungen mündlich in die andere übersehen.

19. Nebst diesem liegt ihm ob, dem Bureau die nöthigen schriftlichen Uebersetzungen von einer Sprache in die andere zu machen.

20. Endlich soll einer von ihnen, den die Saal-Inspectoren dazu ernennen werden, die Correction und Aufsicht über das (Bulletin officiel) officiële Tageblatt haben.

21. Der Oberschreiber soll sich neben den beyden Unterschreibern und Dolmetscher noch so viele Schreiber halten, als ihm zur Besorgung der dem Bureau obliegenden Arbeiten, und zur Bedienung der Commissionen nöthig sind.

22. Er soll auch einen Abwárter (huissier du bureau) anstellen.

23. Jeder Rath stellt zwey Versammlungs-Wárter (Huissiers) an, welche sowohl dem Ráthe selbst, als den allfälligen Commissionen desselben abwarten müssen; sie stehen unter dem Präsidenten, und haben auch die Befehle der Saal-Inspectoren anzunehmen, die in das Fach dieser letztern einschlagen.

Sechster Abschnitt.

Verbindung der gesetzgebenden Ráthen, unter sich und mit dem Direktorium.

§. 1. Jeder der beyden Ráthe und das Direktorium haben einen eignen Staatsboten.

2. Diese Staatsboten überbringen alle Beschlüsse, Gesetze und Botschaften, die sich die drey constituirten Gewalten gegenseitig zu machen haben.

3. Für jede Botschaft, die einer dieser constituirten Gewalten von der andern zugesendet wird, erhält der Staatsbote einen Empfangschein, den er dem Präsidenten, der ihn abgeordnet hat, sogleich nach seiner Rückkehr einliefern soll.

Siebenter Abschnitt.

Sitzungen.

§. 1. Alle Sitzungen der gesetzgebenden Ráthe sollen öffentlich gehalten werden.

2. Hievon ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn sich die Ráthe in ein allgemeines Comité verwandeln.

3. Die Staatsboten, die Versammlungswárter und die Zuhörer treten ab, sobald der Präsident erklárt, daß der Vorschlag eines allgemeinen Comités von dem Rath angenommen sey.

4. Beyde Ráthe versammeln sich ordentlicher Weise täglich des Morgens, im Sommer um acht, im Winter um neun Uhr.

5. Des Nachmittags wird nur wegen dringender Geschäfte Versammlung gehalten.

6. Kein Mitglied soll sich für länger als drey Tage ohne Erlaubniß der Versammlung von derselben entfernen.

7. Hievon sind diejenigen Mitglieder der Commissionen ausgenommen, die sich mit Ausarbeitung wichtiger Rapporte beschäftigen.

8. Der Rath kann seine Sitzungen nicht anfangen, bis eins mehr als die Hälfte der ganzen Anzahl der Mitglieder zugegen ist.

9. Zu Anfang einer jeden Sitzung sollen die in beiden Sprachen abgefaßten Redactionen der Verhandlungen der vorhergehenden Sitzung verlesen werden.

10. Jedes Mitglied ist berechtigt, Verbesserungen der Redaction zu begehren.

11. Die Versammlung entscheidet, wenn sie widersprochen werden.

11. Nach der Verlesung der Verhandlungen der vorigen Sitzung, soll zu der Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte geschritten werden.

Achter Abschnitt.

Von der Tagesordnung.

§. 1. Es soll eine Tagesordnung in den Gegenständen der Berathschlagungen festgesetzt werden.

2. Sie soll das Verzeichniß einer doppelten Reihe von Geschäften enthalten, die wirklich in Untersuchung liegen. In die erstere Klasse gehören alle Gegenstände von dringender Nothwendigkeit: In die letztere hingegen, diejenigen die Aufschieben können; die erstere Art von Geschäften soll zuerst auf die Tagesordnung gebracht werden.

3. Auf diese Tagesordnung werden von dem Präsidenten mit Hülfe des Bureau's, auch die gefallenen Motionen in diejenige Rangordnung eingesetzt, welche ihnen ihrer Natur nach zukommen kann.

4. Der Präsident zeigt diese Eintragung der Versammlung an, die über die dagegen gemachten Reclamationen entscheidet.

5. Die Berathschlagung über ein auf der Tagesordnung stehendes Geschäft kann von dem Ráthe abgebrochen, oder auch ganz auf einen andern Tag verschoben werden.

6. Für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts können mehrere Tage angewiesen werden, wenn dasselbe einen weitumfassenden Gesetzesvorschlag nach sich zieht, oder eine Reihe verschiedenartiger Gegenstände begreift.

7. Das Verzeichniß der Tagesordnung soll in dem Versammlungssaale zur Einsicht der Mitglieder des Rathes angeschlagen werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Motionen.

§. Die Tagesordnung soll durch keine ihr fremde Motion unterbrochen werden, es sey denn, daß sie von wenigstens vier Mitgliedern unterstützt werde.

2. Wenn jemand die Tagesordnung über eine solche Motion begehrt, so setzt der Präsident zur Frage: Ob die Tagesordnung erkennt, oder die Sache in Berathung gezogen werden solle.

- 3. Wenn eine solche Motion in Berathung gezogen wird, so soll der Präsident sogleich die Urgenz zur Frage setzen (d. i. zur Frage setzen, ob die Sache dringend sey.)
- 4. Der Rath kann nur denn über eine solche, ausser der Tagesordnung angebrachte Motion berathschlagen, wenn die Urgenz erkannt worden ist.
- 5. Die Urgenz muß mit zwey Drittheil Stimmen erkannt werden.
- 6. Wann die Urgenz zwar nicht erkennt, die Motion aber auch nicht durch die vorläufige Frage der Tagesordnung verworfen worden ist, so kann jedes Mitglied der Versammlung begehren: daß sie an eine Commission gewiesen, oder sonsten auf das Verzeichniß der Tagesordnung gebracht werde.
- 7. Alle Motionen von Wichtigkeit, die nicht Folge, oder Modification einer vorhergehenden Motion sind, sollen schriftlich auf den Tisch gelegt werden.

Zehnter Abschnitt.

Form der Berathschlagungen.

- §. 1. Niemand soll zu den Berathschlagungen reden, ohne von dem Präsidenten das Wort begehrt und erhalten zu haben.
- 2. Der Präsident schreibt die Namen derjenigen der Ordnung nach auf, die das Wort begehren, und giebt ihnen dasselbe in dieser Folgeordnung.
- 3. Haben zwey Mitglieder zugleich das Wort begehrt, so entscheidet der Präsident wer es zuerst haben solle.
- 4. Jedes Mitglied, welches das Wort erhalten und sprechen will, muß während seiner Rede vom Sitze aufstehn.
- 5. Wenn ein Mitglied über eine Motion oder andern Gegenstand der Berathschlagung die Tagesordnung begehrt, und von vier Mitgliedern unterstützt wird, so soll die Hauptfrage beiseits gesetzt, und die Frage der Tagesordnung vorläufig behandelt, und entschieden werden.
- 6. Wenn ein Mitglied die Verweisung der Berathschlagung auf einen andern Tag, oder Verlegung begehrt, und von vier Mitgliedern unterstützt wird, so soll die Hauptfrage beiseits gesetzt, und die Frage des Aufschubs allein untersucht und entschieden werden.
- 7. Jedes Mitglied kann im Fortgang einer Berathschlagung begehren, daß dieselbe beschlossen seyn solle, wird es von vier Mitgliedern unterstützt, so soll die Versammlung die Frage behandeln und entscheiden: Ob die Berathschlagung geschlossen, oder noch weiter fortgesetzt werden solle?

Elfter Abschnitt.

Form der Abmehnung.

- §. 1. Der Präsident setzt immer zwei entgegengesetzte Meinungen mit einander ins Mehr.
- 2. Sind mehrere Meinungen gefallen, die sich einander untergeordnet sind, so läßt er zuerst über die allgemeinen Fragen abstimmen, und steigt stufenweise zu den subordinirten Meinungen herunter.
- 3. Im Falle die Meinungen über einen Gesetzworschlag zwischen gänzlich Verwerfung, theilweiser Verbesserung, und durchgängiger Annahme getheilt sind, so setzt der Präsident zuerst die Frage in's Mehr: Ob man denselben unter Vorbehalt der Verbesserung annehmen wolle oder nicht?
- 4. Wenn die Annahme erkannt ist, so wird über die vorgeschlagenen Verbesserungen von Punkt zu Punkt abgemehrt.
- 5. Das Stimmgeben geschieht, im Fall entgegengesetzte Meinungen geäußert worden, durch Aufstehn und Sitzbleiben, und zwar für beide entgegengesetzte Fragen, wenn der Versuch über die zuerst in's Mehr gesetzte Frage, nicht eine unzweifelhafte Mehrheit für dieselbe ist.

- 6. Ist die Probe bei dem Mehr über die zweite Frage noch zweifelhaft, so werden die Stimmen gezählt.
- 7. Das Stimmgeben kann auch durch den Namensaufruf (Appell Nominal) geschehen.
- 8. Der Rath muß den Namensaufruf ausdrücklich erkennen.
- 9. Bey dem Namensaufruf muß jedes Mitglied besonders seine Stimme eröffnen, welche von den Unterschreibern mit Vermeldung des Namens des Stimmenden zu Protokoll gebracht wird.

Zwölfter Abschnitt.

Scrutatoren.

- §. 1. Die Stimmzählung geschieht durch die Scrutatoren. Jeder Rath hat zwey derselben, die er allemal für 14 Tage, durch relative Stimmenmehrheit erwählt.
- 2. Die Scrutatoren untersuchen mit dem Präsidenten die Stimmzettel bei dem geheimen Mehr, und geben die darauf stehenden Namen dem Bureau ein: sie untersuchen auch das Mehr nach beendigter namentlicher Anfrage.

Dreizehnter Abschnitt.

Commissionen.

- §. 1. Die Råthe können jeden Gegenstand durch eine oder zu niedergesetzte Commission untersuchen lassen.
- 2. Keine Commission soll weniger als drei, aber auch nicht mehr als fünf Mitglieder haben; es sey daß der Rath die Sache wichtig genug finde, um durch einen besonderen Beschluß eine größere Anzahl dazu zu verordnen.
- 3. Jede Commission kann zu ihren Berathschlagungen nicht bloß andere Mitglieder zuziehn, sondern auch Männer, die nicht in den gesetzgebenden Råthen sind, über den ihnen zur Untersuchung vorgelegten Gegenstand berathen.
- 4. Diese letztern sollen für ihre eingereichten Arbeiten besolohnt werden.
- 5. Jede Commission ist berechtigt, von dem Rathe eine Einladung an das Direktorium zu verlangen, daß es die nöthigen Berichte, über den ihr zugewiesenen Gegenstand verschaffe.
- 6. Die Commissionen sollen durch die relative Stimmenmehrheit ernannt werden.
- 7. Die Ernennung der Commission ist folgende: der Versammlungswårter trägt ein Verzeichniß aller Mitglieder des Rathes bei den in der Versammlung gegenwärtigen Repräsentanten herum; jeder derselben bezeichnet mit einem Strich so viele Namen, als Glieder in eine Commission gewählt werden soll. Einer der Scrutatoren verrichtet nachher die Zählung. Diese Ernennungen sollen den Fortgang der Geschäfte nicht unterbrechen.
- 8. Der welcher die meisten Stimmen zu einer Commission erhalten, ist Präsident derselben; haben mehrere gleiche Zahl, so ist es der älteste an Jahren.
- 9. Das Bureau soll jeder Commission in der Person ihres Präsidenten, die ihr von dem Rathe übertragene Aufgabe, schriftlich anzeigen.

Vierzehnter Abschnitt.

Rapporte, oder Berichte.

- §. 1. Die Commissionen sollen die Berichte über ihren erhaltenen Auftrag schriftlich erstatten.
- 2. Der Berichterstatter soll zu Verlesung des Rapports die Tribüne bestiegen.
- 3. Der Bericht soll vor allem aus, den Gegenstand des Auftrages bestimmen.
- 4. Er soll ferners so viel möglich eine Untersuchung der Aufgabe nach allen ihren, den Gesetzworschlag bestimmenden

Verhältnissen, die Entwicklung der eintretenden Gründe des zu entwerfenden Gesetzes, Prüfung und die der dagegen vor-
kommenden wichtigeren Einwürfe und entgegengesetzten Mei-
nungen enthalten.

5. Er soll aus diesen Vorderfragen ein bestimmtes Princip festsetzen.

6. Jeder Rapport soll aus diesem Princip abgeleitet, ent-
weder die Tagesordnung oder die Vertagung anrathen; oder
aber einen bestimmten ausgearbeiteten Gesetzworschlag enthalten.

7. Der Gesetzworschlag kann nur das Resultat einer Mei-
nung, nicht aber die Resultate entgegengesetzter Meinungen
darstellen.

8. Jeder Gesetzworschlag soll in so viel besondere mit Zah-
len bezeichnete Sätze abgetheilt werden, als er Dispositive enthält.

9. Jedes Dispositiv soll einen einzelnen gebietenden Satz
darstellen.

10. Wenn die Mitglieder einer Commission sich über das
Princip eines Gesetzes oder seine Resultate in ihren Meinungen
theilen, so entscheidet die Mehrheit unter ihnen, welcher Ge-
setzworschlag in ihrem Namen eingereicht werden soll.

11. Der Minorität ist, so wie jedem Mitglied gestattet,
einen von dem Bericht der Commission abweichenden, mit
Gründen unterstützten Gesetzworschlag einzureichen, wenn der
Rapport der Commission behandelt wird.

12. In diesem Falle entscheidet die Versammlung nach
Anhörnung des Rapports, und der verschiedenen Gesetzworschläge,
welchem unter ihnen sie den Vorzug in der Behandlung ge-
ben will.

13. Jeder Commission soll zu Erstattung ihres Berichts
eine, dem Umfange und der Wichtigkeit der Arbeit angemes-
sene Zeit bestimmt werden.

14. Der Präsident setzt den Gegenstand derselben auf die
Tagesordnung.

15. Wenn die einer Commission vergönnte Zeit zu Bear-
beitung ihrer Aufgabe nicht hinreicht, so soll ihr der Rath die
nöthige Verlängerung gestatten. Sie soll sich sechs Tage vor
der auf der Tagesordnung bestimmten Berichtserstattung dafür
melden.

16. Alle Gesetzworschläge sollen sechs Tage, ehe sie nach
der Tagesordnung in Behandlung kommen, in beiden Räten
zur Einsicht der Mitglieder auf das Bureau des Versamm-
lungsaal gelegt werden.

17. Während dieser Zeit soll der Gesetzworschlag in zwei
verschiedenen Sitzungen vorlesen werden.

18. Von diesen beiden Verordnungen sind die Fälle der
Urgenz ausgenommen.

19. Die Räte können den Druck und die Auftheilung
der wichtigeren Gesetzworschläge und Rapporte nach der Berichts-
erstattung und Behandlung anbefehlen.

20. In diesem Falle muß die endliche Berathschlagung
und der Beschluß auf einen andern Tag ausgesetzt werden.

21. Die Rapporte sollen in dem nehmlichen Format abge-
druckt werden, wie das offizielle Tageblatt.

F ü n f z e h n t e r A b s c h n i t t . Beschlüsse oder Resolutionen.

§. 1. Die Gesetzworschläge welche von dem großen Rathe
genehmiget werden, heißen Beschlüsse.

§. 2. Jeder Beschluß soll den Gesetzworschlag bereits in
der Form eines von den gesetzgebenden Räten genehmigten
Gesetzes enthalten.

§. 3. Der große Rath kann dem Eingange des Beschlus-
ses eine Entwicklung der dem Gesetzworschlag unterliegenden
Gründe beyrücken.

§. 4. Jeder an den Senat zu versendende Beschluß muß
auf eigens dazu mit den Anfangsformeln gedrucktes Papier aus-
gefertigt werden.

§. 5. Jeder Beschluß soll am Ende desselben das Datum
der beiden Sitzungen enthalten, an welchen des Gesetzworschla-
ges verlesen worden ist.

§. 6. Hiervon sind die Gesetzworschläge ausgenommen, über
welche die Urgenz beschloffen wird.

§. 7. Der Beschluß der Urgenz oder Dringlichkeit soll dem
Beschlusse des Gesetzworschlags unmittelbar vorgefetzt, und die
eintretenden Gründe derselben kurz angezeigt werden.

§. 8. Jedem Beschluß soll ferner das Datum der Si-
zung angehängt werden, in welcher er angenommen worden ist.

§. 9. Jeder Beschluß soll mit den Unterschriften des Prä-
sidenten und beider Sekretärs versehen seyn; und neben dies-
sen Unterschriften mit dem Siegel des großen Rath bedruckt werden.

§. 10. Jeder Beschluß soll in beiden Sprachen ausgefertig-
get werden.

§. 11. Jeder Beschluß soll von dem Präsidenten, dem
Staatsboten übergeben werden, der ihn sodann ungesäumt
dem Präsidenten des Senats abgibt.

§. 12. Jeder Beschluß der im geheimen Commite genom-
men ist, soll dem Staatsboten versiegelt zugestellt werden.

§. 13. Kein Beschluß kann von dem Senat oder dem
Präsidenten desselben ohne Annahme oder Verwerfung wieder
zurückgegeben werden.

§. 14. Der Senat kann keinen ihm zugesendeten Be-
schluß des großen Raths auf unbestimmte Zeit vertagen.

S e c h s z e h n t e r A b s c h n i t t . Verordnungen oder Gesetze.

§. 1. Jeder dem Senat unter der obigen Form vorgelegte
und von demselben genehmigte Beschluß heißt: Verordnung,
oder Gesetz.

2. Der Senat drückt die Genehmigung eines Gesetzwor-
schlags in seinem Protokoll und in der Antwort an den großen
Rath durch die Formel aus: Der Senat genehmiget den Be-
schluß des großen Raths vom über

3. Der Senat erklärt die Verwerfung eines Gesetzwor-
schlags in seinem Protokoll, und in der Antwort an den groß-
sen Rath durch die Formel: Der Senat kann den Beschluß des
großen Raths vom über nicht annehmen.

4. Der Senat soll der Verwerfungsakte die Gründe nicht
beyfügen, warum er den Beschluß nicht genehmiget.

5. Der Senat kann einen Beschluß nicht annehmen,
bei dessen Abfassung wieder die im §
und vorgefchriebenen Formen verstoßen
worden ist.

6. In diesem Fall erklärt er die Verweigerung der Annah-
me durch die Formel: Das Gesetz erklärt den Beschluß des groß-
sen Raths vom über als nichtig.

7. Wenn der Senat einen Beschluß bloß wegen fehler-
hafter Redaction nicht annimmt, so soll die Verwerfungsakte
so lauten: Der Senat kann den Beschluß vom
über wegen fehlerhafter Redaction nicht in Berath-
tung ziehen.

8. Wenn der große Rath die Urgenz eines Gegenstands
beschloffen hat, so muß der Senat vor allem aus den Be-
schluß der Urgenz behandeln, und vorerst die Urgenzakte ge-
nehmigen oder verwerfen.

9. Wenn der Senat den einem Gesetzworschlag vorausge-
schickten Beschluß der Urgenz verworfen hat, so kann er über
den Gesetzworschlag selbst nicht delibereiren.

(Die Fortsetzung in der Beilage No. II.)

Beilage zum schweizerischen Republikaner.

Entwurf eines Reglements für die beiden Räte der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

(Fortsetzung.)

§. 10. Die Genehmigungs- oder Verwerfungs-Akte, soll von dem Präsidenten des Senats dem Staatsboten desselben, immer in den ersten darauf folgenden 24 Stunden versiegelt zu Händen des Präsidenten des grossen Raths übergeben werden, welcher letztere diese Akten immer in der ersten Sitzung durch die Sekretärs ablesen soll.

11. Kein von dem Senat verworfener Beschluß kann demselben vor Auslauf einer Frist von sechs Monaten unter der nemlichen Form wieder zur Genehmigung vorgelegt werden.

12. Hingegen kann dieses allemal geschehen, wenn der verworfene Gesetzworschlag im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen verändert ist.

13. Der Senat soll jeden ihm von dem grossen Rath vorgelegten Gesetzworschlag, entweder ganz genehmigen, oder ganz verwerfen. Er kann Theile desselben annehmen, oder verwerfen.

14. Wenn der Senat einen Beschluß genehmiget hat, so soll die Genehmigung, unten in dem empfangenen Original-Beschlusse, gleich nach dem Siegel und der Ueberschrift des Sekretärs des grossen Raths, mit folgenden Worten eingeschrieben werden: „Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetien hat den hievorigen enthaltenen Beschluß des grossen Raths in Erwägung gezogen und genehmiget.“

15. Diesem Genehmigungsakten müssen die Data der ersten und zweiten Verlesung im Senate, und dasjenige der Genehmigung hinten angehängt werden.

16. Der Präsident des Senats und die beiden Sekretärs sollen den Genehmigungsakt unterschreiben.

17. Das Siegel des Senats muß neben den Unterschriften beigebracht werden.

18. Durch diese Formalitäten erhält die Ausfertigung des Beschlusses die Authentizität einer Gesetzkunde.

19. Diese Gesetzkunde soll immer in den ersten 24 Stunden nach der Genehmigung des Beschlusses, von dem Präsident des Senats, durch den Staatsboten, dem Präsident des vollziehenden Direktoriums zugesandt werden.

20. Wenn dem Beschluß eine Urgeizakte vorausgesetzt ist, so muß diese Uebersendung an das Direktorium auf der Stelle, nach der Genehmigung geschehen.

21. Die Gesetze, oder Akte des gesetzgebenden Körpers welche nicht unter Beobachtung derjenigen Formen abgefaßt sind, die die §. und vorschreiben, können von dem Vollziehungsdirektorium nicht bekannt gemacht werden.

22. Von den Vorschriften der §. und sind die Gesetze ausgenommen, bei welchen die bringende Nothwendigkeits- oder Urgeizakte durch den Senat genehmiget worden ist.

Siebenzehnter Abschnitt.

Polizei-Gesetz für die Mitglieder der beiden Räte.

§. 1. Der Präsident hat das Recht ein Mitglied zur Ordnung zu rufen, das gegen die Ordnung fehlt.

Jeder der beiden Räte die in seiner Versammlung begangenen Vergehen seiner Mitglieder die nicht unter die Verordnungen des §. 51 Tit. 5 der Constitution fallen.

3. Die Strafen, die jeder Rath über seine Mitglieder verhängen kann, bestehen nach Maasgabe des Vergehens.

1. In einem Verweise ohne Meldung im Protokoll.

2. In einem Verweise mit Meldung im Protokoll.

3. In dem Hausarrest von 1 bis 14 Tagen.

4. In Gefängnißstrafe von 1 bis 14 Tagen.

4. Diese letztern beiden Strafen sind allemal mit Meldung im Protokoll verbunden.

Im Namen der Kommission,
Ruhn.

Folgendes Schreiben erhielt der Präsident des grossen Raths vom B. Laharpe:

„B. Präsident, die Repräsentanten der helvetischen Nation legen mir die Verbindlichkeit auf, ihr als Direktor zu dienen. Lieber wäre ich viele Jahre in die Dunkelheit zurückgetreten, und bloßer Bürger geblieben; allein die Umstände fordern, daß ich für jetzt allen persönlichen Rücksichten entsage. Ich werde meine Pflicht erfüllen. Ich nehme also, und dankbar, den ehrenvollen Auftrag, den mir der gesetzgebende Körper geben will, an. Da ich aber überzeugt bin, daß um ferneren Mißverständnissen mit der Regierung der grossen Nation vorzubauen, nur solche Bürger angestellt werden müssen, auf deren Grundsätze sie Vertrauen setzen könne, so habe ich sie vorher befragen zu müssen geglaubt, und ich erwarte nur ihre Antwort, um die meinige auf eine offizielle Weise dem gesetzgebenden Körper zukommen zu lassen. Das Vaterland darf kein zweitesmal in der Person eines seiner Oberhäupter verwundet werden. Eine Absetzung kann denjenigen, den sie trifft, ehren, kann sogar seinem Stolze schmeicheln; aber sie würde unser politisches Daseyn vernichten, und uns unwiderbringlich herabwürdigen. Wenn also, B. Präsident, die fränkische Regierung bezeugt, daß ihr meine Person nicht ansteht, (was ich indessen nicht vermüthe,) so bin ich entschlossen die Ehre, die man mir erweist, auszusprechen: nicht aus irgend einer Furcht, nicht aus Kleinmuth, sondern weil zwei Nationen, die berufen sind ewig vereint zu seyn, alles vermeiden müssen, was von diesem grossen Ziele entfernen kann. Hat die fränkische Regierung nichts einzuwenden, so bin ich entschlossen, und reise unverzüglich ab, um mich an meinen Posten zu begeben. Wahrscheinlich werde ich Ihnen, B. Präsident, erst übermorgen meine Antwort auf das ehrenvolle Schreiben, das der gesetzgebende Körper mir zukommen zu lassen die Güte gehabt, zuzusenden können; unterdessen aber wünschte ich, daß seine Mitglieder einzelweise mit meinem Entschlusse bekannt wären, und ich beschäftige mich mit Einrichtung meiner Angelegenheiten, um zur Abreise bereit zu seyn. — Meine einzige Besorgniß in diesem Augenblick ist, durch meine Fähigkeit der guten Meinung nicht zu entsprechen, die man von mir gehabt hat; wenigstens aber werde ich mein Möglichstes thun, um sie zu rechtfertigen. Möge die helvetische Republic Bestand gewinnen! Möge Eintracht ihre Ränder von neuem zusammen verbinden! Möge das Vaterland Allen theuer werden! Möge Helvetien auswerths geehrt, und im Innern glücklich seyn! Mögen Helvetiens Einwohner stets redlich, einfach, sittlich, kraftvoll und tapfer seyn! Das sind meine Wünsche, und ich glaube, daß es möglich seyn wird, sie zum Theil zu verwirklichen, indem wir uns alle an ein-

ander drücken, indem wir dem entfalteten Europa den Anblick eines Volkes darbieten, das an Vervollkommnung aller Zweige der Gesellschaftlichen Civilisation arbeitet.

Gruß und Hochachtung.

Paris 19. Messidor, VI.

Rom den 5ten Messidor im 6ten Jahr der republikanischen Zeitrechnung.

Das römische Consulat, an das helvetische Vollziehungs-Direktorium.

Bürger Direktoren!

Kaum hatte das römische Consulat, die Einverleibung Helvetiens in das System der neuern Republiken vernommen, als es sich beeilte demselben über sein neues Loos patriotisch und brüderlich Glück zu wünschen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der römischen Republik, schrieb unterm 19 Floreal, an den der helvetischen, und die gänzliche Unordnung, die das Einrücken der fränkischen Armee verursachte, verhinderte allein, daß der Brief nicht in eure Hände gelangte.

Beiliegend findet ihr eine Abschrift desselben. Wir sind nicht im Stande, die Freude auszudrücken, welche die Nachkommen der Catone und Fabrizier erfüllt, sich mit den Abkömmlingen der Telle und Stauffacher zu verbrüdern! Welcher Despot wird nun tollkühn genug seyn um sich gegen die allgemeine Umschaffung zu verschwören; da die kriegerischen und zugleich kultivirtesten Völker unter der Fahne der politischen Gleichheit vereint; die nunmehr die Grundlage aller Verträge unter Gesellschaften und Individuen geworden ist. Im Gegentheile sehen wir die Inseln, wie die festen Länder, die Thore ihrer Städte den stolzen Söhnen der großen Nation öffnen, und diese, sie in den Besitz der Vortheile der Freiheit setzen; deren Mittheilung an alle unterdrückten Völker ihr Beruf ist.

Sollte ein ehrgeiziges Geschlecht, dessen Joch eure Ahnen durch ihren Muth abgeworfen, noch einen neidischen Blick auf ein Land werfen, dessen Oberhaupt sich noch König davon betitelt, oder sollte wieder ein Albert in euere Gebürge einen Geflüster senden wollen? Helvetier, Römer, Patrioten aller Länder, alle wurden dem durch den Despotismus verblendeten Phalaris entgegen eilen, und ein Veto der Unmöglichkeit der Wiedereinführung der Knechtschaft auf dem freigewordenen Boden entgegen setzen.

Alein, was kann den Tyrannen noch für Hoffnung übrig bleiben? Wenn sie die erste Republik Europens sich selbst umschaffen, und ihre physischen und politischen Kräfte mit denen einer Nation vereinigen sehen, die das Loosungszeichen zur Freiheit gegeben, und ihre neue Laufbahn, durch Handlungen der Weisheit, die die allgemeine Bewunderung verdienen, eröffnet hat.

Nichts wird den wiedergeborenen Völkern und ihren Regierungen begegnen können, woran nicht alle Glieder des untheilbaren Vereins des großen Bundes, wovon ihr uns redet, gleichen Antheil nehmen.

Immer werden unsre Herzen leicht den Raum zurück legen, der uns trennt. Ein fleißiger Briefwechsel wird ihn abkürzen, und Gesandte werden die Organe der gegenseitigen Dienste seyn, die beide Nationen sich zu leisten wünschen.

Möchte die Philosophie ihre Fortschritte beschleunigen, und bald den Augenblick herbeiführen, wo der blühende Ackerbau, der freigewordene Handel, der aufgemuertete Fleiß, die vervollkommende Künste und Wissenschaften der Menschen,

die Früchte der Ausbildung in Ueberfluß, Freiheit und Glück werden genießen lassen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Consulats

Unterschieden Pannazi.

Bassal, General-Sekretär.

Ein Wort an die gesetzgebenden Räte Helvetiens.

Gesetzgeber!

Die ersten Grundsätze des Rechts sind in eueren Verhandlungen zur Entschädigung der Patrioten verletzt, und das Vaterland wird durch die Ausführung euerer diebställigen Entschlüsse in Gefahr gesetzt.

Kein Gesetzgeber hat jemahl das Recht, weder einem Kläger Einfluß auf Gesetze, nach welchen er seinen Widersacher gerichtet wissen will, — zu gestatten — noch für einen Individualfall Präliminar-Verordnungen zu machen, die den künftigen Richter hindern, dem Beklagten jede Rechtswohlthat angedeyen zu lassen, die er gegen den Kläger nöthig haben möchte.

Gesetzgeber! Die Frage: „Sind die alten schweizerischen Obrigkeiten schuldig für die Folgen ihrer richterlichen Urtheile gegen die Patrioten mit ihrem Vermögen zu haften?“ Diese Frage ist an sich selbst eine Folge eines wirklich ob-schwebenden Rechtsstreits zwischen einer Parthei und einer Gegenparthei; es ist über sie, wie sie gestellt ist, kein Gesetz möglich, und keines rechtmäßig.

Ihre Bejahung entscheidet einen bestehenden Rechtsfall zu Gunsten des Klägers, und ihre Verneinung zu Gunsten des Beklagten, ohne den Fall, daß die Obrigkeiten für die Folgen ungerechter Urtheile verantwortlich, oder daß sie dafür nicht verantwortlich seyen, allgemein und für die Zukunft zu bestimmen.

Nach diesem Gesichtspunkt, Gesetzgeber! erschienen euere diebställige Entschlüsse als eine richterliche Verurtheilung, einer Parthei ohne Anhörung der Gegenparthei, und, Gesetzgeber! dann noch eurer eignen Gegenparthei — Denn die alte Obrigkeit kann bey allem ihrem Unrecht, und sie konnte sogar bey aller eurer Weisheit und Tugend in dieser Angelegenheit nicht anders als eure Gegenparthei angesehen werden.

Gesetzgeber! Ist dieser Gesichtspunkt unrichtig? und ist ers nicht, wie konnte er euch entschlüpfen, und wie konntet ihr, die ihr den Grundsatz, „daß alle Rechtsklagen über Sachen, die unter dem alten Regimen geschehen sind, nach den bestehenden Gesetzen dieses Regimen beurtheilt und abgethan werden sollen,“ allgemein sanktioniert habet, jetzt euch hinreißen lassen, diesen Specialfall durch eine mehr richterliche als gesetzgebrische Verordnung, gegen die bestehenden Gesetze hierin einseitig zu Gunsten des Klägers zu entscheiden? Wie konntet ihr euch hinreißen lassen, Menschen, die persönlich Entschädigung von der alten Obrigkeit fordern, den Grundsatz, „daß sie diese Entschädigungen ihnen schuldig seyen,“ vor euch plaidieren, und diese Leute dann zugleich als Richter über diesen Gegenstand mit euch absprechen zu lassen? Wie konntet ihr euch hinreißen lassen, das Recht dieser beklagten alten Obrigkeiten dem Spiel der gekränkten Leidenschaften, und den unreissen und eraltierten politischen Meinungen und Gefühlen ihrer Widersacher in die Hände zu werfen?

Ich kann es so wenig begreifen, als es mit der euch aufgetragenen Würde eurer Stellung vereinigen.

Ihr habet sogar den Namen Patriot entwürdigt, indem ihr den wegen politischen Meinungen verfolgten Mann zu einem Recht privilegiert, von dessen Mitgenuss ihr jeden andern braven Mann, der über seine Obrigkeit zu klagen hat, ausschließt. Oder, wie ist's? Wollt ihr jedem andern Mann, gegen den die alte Obrigkeit ein Urtheil gefällt, das nach erlauchteren Begriffen nicht gerecht ist, gegen sie das gleiche Recht angedeyen lassen? Ihr könntet und wölet das nicht, aber die Folgen euerer dießfälligen Schritte sind unabsehlich, und können für das Vaterland entschieden Unglück hervordringen.

Gesetzgeber! ihr erlaubet meinem Herzen jede Aeußerung, die Pflicht und Vaterlandsliebe von mir fordern; und die Patrioten, die nicht wie die Schwämme bey einer Wetteränderung in einer Nacht erwachsen, werden es mir verzeihen, wenn ich wider ihre Leidenschaften und wider ihre Irthümer rede. Ich bin überzeugt, die edlen unter den vaterländischen Männern, die von den Oligarchen Unrecht gelitten, werden sich in dieser Angelegenheit über die Schwäche ihrer Parthey erheben, und zur Wahrheit und zum Recht des Vaterlands stehen, auch wenn es ihrem Feinde dienet.

Patrioten! wir sind jetzt Sieger, aber wahrlich nicht aus Verdienst der Werke, sondern aus Gnaden. Lasset uns den Sieg mit Bescheidenheit brauchen, und gegen die besiegte Oligarchie handeln, wie wir wünschten, daß sie gegen uns gehandelt hätte, wenn wir ihrem Irrthum und ihren Ansprüchen unterlegen wären.

Alle bürgerlichen Bewegungen veranlassen unsäglichen Stoff zur Unsittlichkeit und namenlosem Landesverderben, und bringen dadurch auch sehr edle und vaterländische Regenten zum voraus in eine sorgenvolle, misrauthige, misanthropische und ängstliche Stimmung gegen jede Neuerung anbahnende Personen, Meinungen und Umstände. — Wenn wir dann noch hinzusehen, daß die alten Magistraten allgemein in der Ueberzeugung standen, Pflicht und Eid auf sich zu haben, allem dem, was sie als landesverderblich ansahen, selber mit dem Schwerdt entgegen zu wirken; und wenn wir dann endlich noch die Halbköpfigkeit und Charakterlosigkeit des Zeitalters und die Unbestimmtheit der prononcierten Freiheitsansprüche, ferner das Unglück des zerrütteten Europas, und selber den Personalunverstand, die Personalfehler und die Personalschwächen vieler Demokraten ins Aug fassen, so wird uns dieses alles, wenn nicht große Entschuldigungsgründe für die Oligarchen, doch gewiß große Beweggründe an die Hand geben, die Meinung sie seyen für die Folgen ihrer öffentlichen Handlungen mit ihrem Vermögen responsibel, nicht zum voraus und ohne Anhörung ihrer Gegengründe für wahr anzunehmen.

Gesetzgeber! es ist unsfreitig, die alten Oligarchen haben das öffentliche Urtheil mit der größten Sorgfalt geschonet, und so lang sie immer konnten, und so viel sie immer konnten, vorzüglich diejenigen Demokraten gedrukt und geschädigt, die die öffentliche Meinung wider sich hatten; und es ist wahrlich möglich, bey sehr prononcierten demokratischen Gesinnungen das öffentliche Urtheil mit Recht gegen sich, und Fehler an sich zu haben, die auch die redlichste Magistratsperson irre lenken und ihr die Grundzüge des Demokratismus in ein abscheuliches Licht sehen können.

Gesetzgeber! die Oligarchen werden euch ganz gewiß sagen: Wir glaubten nicht bloß das Recht, wir glaubten auch die öffentliche Meinung für uns zu haben, und also nach dem Willen des Volks zu handeln; sie werdn euch sagen, täglich und stündlich kamen die ausgezeichnetesten Landeseinwohner, schilderten uns die Demokraten als zügellose, neuerungssüchtige Cleude, die das liebe Vaterland aus Ehrgeiz und Brodlosigkeit zu verderben und zu verkaufen bereit seyen, und baten uns um Gotteswillen dasselbe vor der Pest ihrer Grund-

sätze, ihrer Sitten und ihrer Zwecke zu sichern; sie werden euch sagen, alles war für uns und alles wider die Patrioten; wer sie nicht anlagte, der verläumdete sie; die Gemeinder zu Stadt und zu Land standen öffentlich und einhellig zu unsern Grundfäden und zu unsern Maasregeln, und erklärten sich eben so öffentlich, eben so laut und eben so einstimmig gegen die Patrioten und ihre Grundsätze."

Gesetzgeber! Diese jetzt angeklagten Obrigkeiten werden euch im Angesicht eines ihr Schicksal noch jetzt mit Theilnehmung ins Aug fassenden Volks und im Angesicht des jetzt wie noch nie auf uns aufmerksamen Europas fragen, „mit welchem Recht ihr sie einseitig und ausschließlich für Handlungen verantwortlich machen könntet, zu welchen sie sich

Erstlich: Durch die Lage ihrer gesetzlichen Stellung nach allgemeinen Begriffen ohne persönliche Verantwortlichkeit berechtigt glauben konnten; zu denen sie

Zweitens: Durch die bedeutendsten Landeseinwohner aufgemuntert und angereizt,

Drittens: Durch öffentliche Volksacten so viel als autorisirt, und

Viertens: Durch allgemeine Volksmitwirkung und Handbietung unterstützt worden seyen?

Sie werden euch ferner antworten: „Unsere einzelne Handlungen, gegen die man jetzt klagend einkommt, waren Folgen des Streits eines getheilten grossen Interesses, in dessen Beurtheilung sich auf unserer Seite freylich auch Selbstsucht, Irrthum und Leidenschaft einmischte; aber die Theilhaber unsers Streits und seiner Leidenschaften concentrirten sich gar nicht in die vier Wände unserer Rathstuben; sie werden euch sagen, wir hätten mit unseren bloßen Rathstuhengewalt gegen die von uns mißkannten Demokraten nichts vermögen, wenn die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten im Land es nicht mit uns gehalten, und auf die niederrächstigste Art, durch die feindseligsten Handlungen gegen die Patrioten, unsre Günst und Gnade gesucht, und noch das ganze Volk gegen sie in unser Interesse gezogen hätten."

Sie werden euch fragen, soll jetzt die ganze Masse des oligarchischen Interesses, der oligarchischen Intrigen und des oligarchischen Unrechts ungestrast niederträchtig und verrätherisch gegen das Volk gehandelt haben, und wir allein mit unserem Vermögen für Handlungen haften, die, so bald sie als persönlich verantwortliche Fehler angesehen werden, vor allen Rechten die Mitverhaftung aller unsrer Mitschuldigen erheischen?"

Gesetzgeber! die Schadenerziehung der beschädigten Patrioten, so wie sie von euch eingelenkt worden, kann, ohne euch vor Europa zu entwürdigen, ohne dem Vaterland Unglück und Verachtung zuzuziehen, sie kann sogar, ohne die drohendste Gefahr für Freyheit nicht statt haben. Auch ist diese Entschädigung nichts weniger als allgemein dringend.

Gesetzgeber! viele von den Menschen, die von der alten Obrigkeit wegen politischen Meinungen hart behandelt worden, hat das Vaterland schon entschädigt, indem es sie zu Stellen berufen, die ihnen an Ehr und Einkommen, mit Kapital Zins und Marktzins wieder erstatten, was ihnen die Oligarchen an Ehr und Gut genommen haben und haben nehmen können. Diese sollten jetzt im Gefühl der Würde zu der sie erhoben worden, und im Genuß der Vortheile, die sie sich verschaffen können, ihr altes Leiden um so mehr vergessen, da das Vaterland in seiner neuen Stunde in Ertheilung dieser Stellen gewiß mehr Rücksicht auf die Entschädigung ihrer Leiden, als auf vorzügliche Tüchtigkeit zu ihren Stellen gesehen und seyen können. Es verstand dieses letzte in dieser Stunde noch gar nicht, sondern dachte hie und da das Gefühl der Untüchtigkeit

mit gutmüthiger Liebe, und auch die Einsichtsvollen, die den Irrthum sahen, sprachen schonend zu Gunsten jedes leidenden und verfolgten Patrioten.

Aber die Nation, die so gutmüthig und schonend zu ihren Gunsten handelte, erwartet jetzt auch Edelmut und Schonung von ihnen; und das eben so sehr mit Recht, als mit hohem, einfachem und ernstem Gefühl. Diese edle und großmüthige Nation wird erstaunen, und es wird ihr lebhaftes Gefühl sehr stark empören, wenn es dahin kommen sollte, daß selber Regierungsglieder, die ihren guten Namen und ihren ganzen Einfluß aufs Spiel gesetzt haben, um das Unglück, das den Patrioten drohte, zu verhüten und zu mildern, jetzt von eben diesen Patrioten rechtlich verfolgt und um Hab und Gut gebracht werden sollten, weil sie dieses Unglück nicht ganz verhüten, und nicht mehr mildern konnten.

Es wird ihr Gefühl in einem hohen Grad empören, wenn es dahin kommen sollte, daß Regierungsglieder, denen es einige Patrioten allein zu danken haben, daß sie nicht durch die Hand des Henkers sterben mußten, jetzt von diesen und ihren mitgestraften, an den Bettelstab gebracht werden sollten, weil es ihnen nicht gelungen, ihnen mehr als das Leben zu retten.

Gesetzgeber! dahin dürftet, dahin solltet ihr es nicht kommen lassen, ihr dürftet allerdings die alten Räte für ihre öffentlichen Handlungen zu Rede stellen, ihr dürft sie dafür verurtheilen lassen, aber ihr dürft sie dem Egoismus und der Erbitterung derer, die durch sie Unrecht gelitten zu haben glauben, nicht preis geben.

Ihr könnt sie als ein gesetzmäßig konstituirtes, und gesetzmäßig über alle Privatverantwortlichkeit erhabenes Korps, gegen kein Individuum persönlich verantwortlich erklären. Gegen das, was sie als Korps erkannt, kann nur eine öffentliche Staatsanklage, aber ganz und gar nicht eine Partikular- und Civilklage statt finden.

Nichtet eure alte Räte mit dem Schwerdt hin, wenn sie es verdient haben; aber löset den Geist unserer alten Rechtlichkeit nicht auf, und gebet den Personalschwächen und den Personalempfindlichkeiten ihrer jetzt öffentlich auftretenden Gegenpartei keinen Spielraum gegen sie und gegen ihr Recht, und sezet das Vaterland nicht durch eine Handlungsweise in Gefahr, die, wenn sie ausgeführt würde in Europa, nur mit Mühe, eine ihres Gleichen finden könnte.

Gesetzgeber! das Vaterland hat die Grundsätze unserer regierenden Familien mißbilliget, es hat sie ihrer genossenen Vorzüge beraubt, und die Quellen ihrer Macht und ihres Einflusses zertrümmert; aber, indem es den Irrthum ihrer Grundsätze bedauerte, hat es keinen Augenblick aufgehört, das Gute an ihnen zu schätzen, das sie wirklich hatten, und die Dienste, die sie dem Vaterland wirklich erwiesen, so weit in dem dankbaren Angedenken zu erhalten, daß es die bestimmten Befehle eines fremden Einflusses ersoderte, um zu verhüten, daß diese Familien sich nicht auch jezo noch durch die freie Wahl des Volks im Besiz der ersten Stellen des Staats so viel als ausschließlich erhalten haben.

Und nun Gesetzgeber! könnet ihr bei dieser entschiedenen Stimmung des Volks, dessen Stellvertreter ihr seht, zugeben, daß Individuen dem Staat die ganze Masse dieser Familien, durch wesentlich unrechtsförmliche Schritte gänzlich zu Grund rieten; könnet ihr unter diesen Umständen ihrer klagenden Gegenpartei, eine offenbare revolutionäre Staatsaktion gegen sie bewilligen, ohne euch für die Gefahr, einer durch dieselbe dem Vaterland zustößenden kontrerevolutionären Reaktion verantwortlich zu machen.

Man antworte mir ja nicht, es hat mit einer Contrerevolution keine Gefahr, — es ist mir, wenn ich dieses Wort höre, wie wenn ich hörte, es habe mit den gespanntesten Leidenschaften der menschlichen Natur keine Gefahr.

Gesetzgeber! bedenket, daß die alten Obrigkeiten Menschen sind, und nehmet euch von der Gemüthsstimmung und Handlungsweise ihrer sie anklagenden Gegenpartei, das redende Beispiel, wozu sich die menschliche Natur, wenn sie von den Leidenschaften der Macht auf das äußerste getrieben wird, endlich gegen dieselbe beirriget glaubt.

Ich mache euch, Gesetzgeber! auf die Ruhe aufmerksam, mit der die beklagten Oligarchen diesem äußersten, das auf sie wartet, allgemein entgegen sehen, und frage euch, muß diese Ruhe unter diesen Umständen dem Freund der Freiheit und der Verfassung nicht fürchterlich seyn.

Gewiß ist, wenn ein Feind des Vaterlands bei der Lage der Umstände, und bei der Lage der Gemüthsstimmung wie sie jetzt allgemein ist, das äußerste vorschlagen wollte, um das schweizerische Volk zu einem eklatanten Schritt zu Gunsten der alten Regierungen zu bringen, so könne er sicher nichts Zweckmäßigeres vorschlagen, als die regierenden Familien allgemein zu Gunsten der Entschädigung suchenden Patrioten dem Bettelstab nahe zu bringen.

Gesetzgeber! wenn es möglich wäre sie gegen den Willen der großen Nation wieder auf den Thron zu bringen, so brauchte es diese Maßregel nur halb.

Vaterland! muß ich noch mehr sagen, muß ich dein Gefühl noch tiefer erschüttern um dich zur Gerechtigkeit, zu einer weisen Sorgfalt, für deine innere Einigkeit zu bewegen? oder meinst du, Vaterland! deine Unabhängigkeit, ohne innere Einigkeit behaupten zu können? oder denkst du dir eine Freiheit, in der du nicht nöthig hast einzig und unabhängig zu seyn? könntest du so weit versunken seyn, dich darnum frey zu glauben, weil jetzt einige regierungsfähige Menschen zum Stillstehen gebracht sind, und hingegen einige zur Regierung unfähige ihre Meinungen zu Zeiten so gar gedruckt finden? könntest du so weit versunken seyn, es für Freiheit anzusehen, daß die Schloßvortheile an Ehr und Gut, an denen ehemals nur Herren Antheil nehmen konnten, nun auch mit Landleuten getheilt werden müssen?

Vaterland! könntest du in deinen Begriffen von Freiheit so weit verirren, und vergessen, daß unsere Selbsterhaltung als Volk, wesentlich auf die Erhaltung der individual Kräfte aller seiner Theile, das ist, aller Staatsglieder besteht? Vaterland! kannst du den Umfang und den Zusammenhang dieser Kräfte vergessen? Bring die ehemaligen Standesglieder allgemein ihrem Ruin nahe, und fülle dann die Lücke der Sittlichkeit, der Kunstbildung, der reinern Gefühle, der häuslichen Lebensweisheit, der wohlthätigen Gesinnungen, und vorzüglich der Menschenkenntniß, der Staatskenntniß und der großen Berufs- und Regierungsfertigkeiten aus, die dadurch im Land entspringen müssen; und Vaterland! wenn du dies alles für nichts achten, wenn du das Gute deiner Oligarchen, als dir nicht gut, und deiner nicht werth wegwerfen willst, so fülle dann nur die Broddecke aus, die aus dem gestörten Zusammenhang dieser Familien mit dem allgemeinen Wohlstand des Lands entspringen muß.

Sehe dich nicht Vaterland! — wenn man einst in den ersten Städten Helvetiens nicht mehr angenehm wohnen wird, wenn die Reichen Häuser in großer Anzahl einen ruhigen fränkungslosen Aufenthalt ausser deinem Schoos suchen, und die Mittleren durch die Verwirrung und Erniedrigung ihrer Städte das Zutrauen des Auslands verlohren haben werden; dann Vaterland! und wie nahe kann dieser Zeitpunkt seyn, dann wird der brodlose Handwerker, der arbeitlose Tagelöhner, und der in seinem Wohlstand immer mehr zurückgekommene Bauer, Gefühle in seinem Busen nähren, deren Gemählde ich jetzt nicht aufstellen mag.

(Die Fortsetzung im 26ten Stück des schweiz. Republikaners.)